



23.11.2023

Gemeinde Niedereschach

Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2024 bis 31.12.2024



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen	5
6.2. Kalkulatorische Verzinsung	5
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung	6
8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	7
8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht	7
8.2. Auf Grundlage des KAG	8
9. Leistungseinheiten	8
10. Gemeindebetreff	8
11. Grundgebühr	9
12. Ermessensentscheidungen	10



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Niedereschach erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr, für den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Cziep, Frau Weiß und Herr Schunk von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Niedereschach um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Teilergebnisplanes 2024 gehalten und die Planzahlen in Abstimmung mit der Verwaltung übernommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2022 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

Durch den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Betriebsatzung und Wasserversorgungssatzung möchte die Gemeinde sicherstellen, dass keine Steuern abzuführen sind. Um dieser Regelung gerecht zu werden und steuerrechtlich tatsächlich keine Gewinne zu erzielen, wurden die steuerrechtlichen Belange auf Wunsch der Gemeinde in der Kalkulation berücksichtigt.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Niedereschach mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Niedereschach schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse wurden als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich aufgelöst. Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Die Abschreibungs- und Auflösungsätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Gemeinde Niedereschach schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der Zugangszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter und Ertragszuschüsse wurde von der Verwaltung mitgeteilt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei Beibehaltung einer gewinnlosen Wasserversorgung sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

6.2. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **3,3 %**.



Er wurde in der vorliegenden Kalkulation für die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des KAG unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung verwendet. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Niedereschach verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Die Gemeinde Niedereschach überlegt, von der gebührenrechtlichen Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Wasserversorgung Gebrauch zu machen beziehungsweise zumindest eine volle Kostendeckung anzustreben.

Auf Basis der gewünschten steuerrechtlichen Betrachtung besteht die Möglichkeit, einen Teil des Verlustvortrags in die Kalkulation einzustellen. Laut den Steuerbescheiden 2021 ist kein Verlustvortrag vorhanden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:

- Sätze auf Basis steuerlich ansatzfähiger Kosten bei Beibehaltung einer (nach steuerlichen Ansätzen) gewinnlosen Wasserversorgung (keine volle Kostendeckung nach KAG)
- Gebührensatz auf Basis einer Kostendeckung nach dem Kommunalabgabengesetz



Nach § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung und § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung wird auf die Erzielung eines Gewinns derzeit noch verzichtet. Soweit der Gemeinderat eine Festsetzung der Gebührensätze nach Variante 2 beschließt, wäre dieser Ausschluss aufzuheben. Dadurch würde die Wasserversorgung künftig der Gewerbesteuerpflicht unterworfen und im Falle der Erzielung entsprechender steuerlich ermittelter Gewinne auch der Zahlung von Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlägen.

Wir empfehlen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Gewinnerzielungsabsicht (ob und wann) zusätzlich die beratende Unterstützung eines Steuerberatungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Gemeinde gemäß § 14 EigBVO-HGB entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.

8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

Bei einer voll kostendeckenden Gebührenerhebung nach KAG entstehen, soweit keine steuerlichen Verlustvorträge aus Vorjahren mehr bestehen, in der Regel ertragsbezogene Steuerpflichten für die Wasserversorgung. Dies ist durch unterschiedliche Kostenansätze nach dem Kommunalabgabenrecht und dem Steuerrecht begründet. So sind steuerlich anstelle kalkulatorischer Zinsen lediglich tatsächliche Fremdkapitalzinsen ansatzfähig.

Um mögliche Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichten zu vermeiden, haben manche Gemeinden die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung per Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Damit keine Steuerpflichten entstehen, dürfen in der Gebührenkalkulation in diesen Fällen nur die steuerlich ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden (soweit keine Verlustvorträge mehr bestehen, diese könnten gegebenenfalls zum Ausgleich angesetzt werden).

Die Variante auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht wird allerdings von der Gemeindeprüfungsanstalt nicht empfohlen. Es müssten zwar weiterhin keine ertragsbezogenen Steuern entrichtet werden. Die Gemeinde verzichtet aber auf die Erhebung kostendeckender Gebühren auf Grundlage des KAG.



8.2. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Gebührensätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals ermittelt.

9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2020-2022 durch die Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass das Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **44,81 %** der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit bei **11,92 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.



Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss (Q_3), dienen.

12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode der Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation



II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2022 und der Zugänge 2023 bis 2024
- II.3. prognostizierte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 23.11.2023

Allevo Kommunalberatung

Dominique Löw
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	13
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühren	
Variante 1 Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)	14
Variante 2 Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich	14
Berechnungsgrundlagen	
Anlage 1 Aufstellung der Kosten und Erlöse 2024	
Variante 1 - steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)	15
Variante 2 - abgabenrechtlich	16
Anlage 2 Anlagenachweis zum 31.12.2022	17
Anlage 3 Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	18
Kalkulatorische Kosten und Verzinsung	19
Anlage 4 Wassermengen	20
Grundgebühr Wasser	
Anlage 5 Grundgebühr Wasser	21

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2024 bis 31.12.2024

errechneter
Geb.satz

bisheriger
Geb.satz

Wasserverbrauchsgebühr

Variante 1 Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)

Wasserverbrauchsgebühr	2,92 €/m ³	2,60 €/m ³
------------------------	-----------------------	-----------------------

Variante 2 Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich

Wasserverbrauchsgebühr	3,02 €/m ³
------------------------	-----------------------

Grundgebühren

Q ₃ 4	QN 2,5	5,00 €/Monat	3,00 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	12,50 €/Monat	7,50 €/Monat
Q ₃ 16	QN 10	20,00 €/Monat	12,00 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	31,25 €/Monat	18,75 €/Monat
Q ₃ 40	QN 25	50,00 €/Monat	30,00 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	78,75 €/Monat	47,25 €/Monat

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Variante 1 Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)

	2024
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	
Kosten laut Anlage 1	1.049.802 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-35.300 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	1.014.502 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-120.945 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	893.557 €
Wassermenge (steuerrechtlich) laut Anlage 4	305.890 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre	2,92 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	
verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2021 (steuerrechtlich)	0 € 0,00%
Summe Ausgleich Vorjahre	0 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	893.557 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)	893.557 €
Wassermenge (steuerrechtlich) laut Anlage 4	305.890 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre	2,92 €/m³

Variante 2 Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich

	2024
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	
Kosten laut Anlage 1	1.082.357 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-35.300 €
Gebührenfähige Kosten	1.047.057 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-120.945 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	926.112 €
Wassermenge (abgabenrechtlich) laut Anlage 4	306.600 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Preisnachlass	3,02 €/m³
Gewinnzuschlag aufgrund § 14 EigBVO-HGB (Preisnachlass)	
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	926.112 €
/ Wassermenge (steuerrechtlich)	305.890 m ³
x Wassermenge (abgabenrechtlich)	306.600 m ³
- Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	926.112 €
Gewinnzuschlag aufgrund § 14 EigBVO-HGB (Preisnachlass)	2.150 €
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	928.262 €
Wassermenge (abgabenrechtlich) laut Anlage 4	306.600 m ³
Wassergebühr mit Berücksichtigung Preisnachlass	3,02 €/m³

Variante 1 - steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)

Anlage 1

Kosten 2024

Teilergebnisplan - 533000

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024	Kosten 2024
	Personalaufwendungen		
4012000	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	118.271	118.300
4022000	Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	12.254	12.300
4032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung für Beschäftigte	23.766	23.800
4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete	8	0
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
4231000	Mieten und Pachten	4.600	4.600
4261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	400	400
4271030	Unterhaltung Gebäude und bauliche Anlagen	6.000	6.000
4271031	Wasserzählerkosten	10.000	10.000
4271032	Betriebsaufwand	50.000	50.000
4271033	Wasserentnahmeentgelt	33.000	33.000
4291030	Wasserleitungsnetzunterhaltung	420.000	420.000
4291031	Unterhaltung Maschinenanlagen	30.000	30.000
4291032	Fahrzeugunterhaltung	4.500	4.500
4291033	Trinkwasseruntersuchungen	5.500	5.500
	Sonstige ordentliche Aufwendungen		
4431000	Geschäftsaufwendungen	1.200	1.200
4431002	Aufwendungen EDV	7.500	7.500
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	10.000	10.000
4452000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	63.307	63.300
4457000	Erstattungen an private Unternehmen	12.000	12.000
	Summe Betriebskosten	812.306	812.400
	Abschreibungen		
4711000	AfA auf imm. Vermögensgegenstände *) Abschreibungen laut Anlage 3	161.205	159.202
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
4517000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	76.000	
9700000	kalkulatorische Zinsen tatsächliche FK-Verzinsung laut Anlage 3	87.120	78.200
	Summe Abschreibungen und Zinsen	324.325	237.402
	Summe Kosten	1.136.631	1.049.802

Kontrollsumme

1.136.631

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2024

Anlage 1

Teilergebnisplan - 533000

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024	Erlöse 2024
3321100	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen Wassergebühren *)	815.000	
3461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	13.000	13.000
3482000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden davon Anteil öffentl. Interesse (10 % Rabatt Gemeindebezug) 2.800	24.058	21.300
3521000	Sonstige ordentliche Erträge Erstattung von Steuern	1.000	1.000
	Summe Erlöse	853.058	35.300
3571000	Sonstige ordentliche Erträge Erträge aus der Auflösung von sonstigen SoPo *)	15.332	
3162000	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge Erträge aus der Auflösung von SoPo *) Auflösungen laut Anlage 3	5.049	0
	Summe Auflösungen	20.381	0
	Summe Erlöse	873.439	35.300

Kontrollsumme

873.439

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Variante 2 - abgabenrechtlich

	Bezeichnung	Kosten 2024
	Summe Kosten	1.049.802
abzgl.	tatsächliche FK-Verzinsung laut Anlage 3	-78.200
zzgl.	kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 3	110.755
	Veränderung durch Verzinsung	32.555
	Summe veränderte Kosten	1.082.357

Anlagenachweis zum 31.12.2022

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte	184	0	0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	65.161	0	65.161
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	436.589	4.390	50.951
3. Verteilungsanlagen	7.443.560	131.068	2.283.934
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	8.515	717	6.949
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
a) Fuhrpark	39.605	3.044	36.560
b) Sonstige	58.479	1.022	13.684
Investitionen	8.052.093	140.241	2.457.239
Passivierte WV-Beiträge+HA-Ersätze+Zuschüsse bis 2002	1.215.147	0	0
Ertragszuschüsse	1.215.147	0	0
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	6.836.946	140.241	2.457.239
nachrichtlich:			
II. Sachanlagen			
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
Interkommunale Notwasserversorgung	260	0	260
Wasserleitung GG "Zwischen den Wegen II"	19.788	0	19.788
Kontrollsumme AN Investitionen	8.072.141	140.241	2.477.287
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	1.215.147	0	0
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2023	2024
Zugänge Investitionen (AHK)				
Flst. 1875/1 Hinterm Hohholz (Grundstück)			12.929	0
Interkommunale Notwasserversorgung - Hoch- und Tiefbau	38	10	0	2.558.400
Maschinen, Arbeitsgeräte (Akku-Schieberschlüssel)	13	4	0	5.000
Ersatzstromanlage Hochbehälter Sportplatz Niedereschach	19	6	110.000	0
Summe Zugänge Investitionen			122.929	2.563.400

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	ND	ab Monat	2023	2024
Zugänge Ertragszuschüsse				
Wasserversorgungsbeitrag GG Riedwiesen Mitte	34	4	9.055	0
Wasserversorgungsbeiträge Baugebiet Badäcker Schabenhausen	40	2	8.152	0
Zuschuss für Interkommunale Notwasserversorgung	38	10	0	504.700
Wasserversorgungsbeiträge Allgemein (einzelne Baugesuche)	40	6	0	5.000
Wasserversorgungsbeiträge Baugebiet Badäcker Schabenhausen	40	6	0	13.100
Summe Zugänge Ertragszuschüsse			17.207	522.800

Summe Zugänge Investitionen gesamt (netto)			105.722	2.040.600
---	--	--	----------------	------------------

Kalkulatorische Kosten und Verzinsung

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Abschreibung			
Erhöhung AfA aus Zugängen (netto)		2.990	15.864
Veränderung AfA-Bestand (netto)		4.231	-4.124
AfA	140.241	147.462	159.202
Auflösung			
Veränderung Aufl. Bestand		0	0
Auflösung Ertragszuschüsse	0	0	0
Verzinsung			
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)			
Zugang AHK (netto)		105.722	2.040.600
AfA		-147.462	-159.202
Restbuchwert AHK	2.457.239	2.415.499	4.296.897
Zugang Ertragszuschüsse (bereits aktivisch abgesetzt)		0	0
Auflösung		0	0
Auflösungsrest Zuschüsse	0	0	0
Zinsbasis			3.356.198
kalkulatorischer Zins	3,3 %		110.755
tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)			
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute			78.200
Fremdkapitalzins			78.200

Wassermengen

Anlage 4

Bisheriger Wassermengen

	2020	2021	2022	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	295.329 m ³	291.144 m ³	285.757 m ³	290.743 m³
Menge Eigenbedarf Gemeinde	7.223 m ³	4.766 m ³	8.311 m ³	6.767 m³
Wassermenge	302.552 m³	295.910 m³	294.068 m³	297.510 m³

Prognostizierte Wassermengen

	2024
erwartete Wassermengen (Prognose)	299.500 m ³
Menge Eigenbedarf Gemeinde	7.100 m ³
Wassermenge (abgabenrechtlich)	306.600 m³
Eigenbedarf Gemeinde (Nachlass gewichtet)	6.390 m ³
Wassermenge (steuerrechtlich)	305.890 m³

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

MID (Dauerdurchfluss)	EWG (Nerndurchfluss)	Zähler 2023	Zugang	Gesamt	Äquivalenz	BE
Q ₃ 4	QN 2,5	1.856	10	1.866	1,00	1.866 BE
Q ₃ 10	QN 6	36	0	36	2,50	90 BE
Q ₃ 16	QN 10	6	0	6	4,00	24 BE
Q ₃ 25	QN 15	0	0	0	6,25	0 BE
Q ₃ 40	QN 25	2	0	2	10,00	20 BE
Q ₃ 63	QN 40	1	0	1	15,75	16 BE
Summe 2024		1.901	10	1.911		2.016 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse		2024
Abschreibungen nach KAG		159.202 €
Kalkulatorische Zinsen nach KAG		110.755 €
Auflösungen nach KAG		0 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)		269.957 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	44,81 %	120.968 €

Gebührenanteil an Fixkosten ----- Summe Bemessungseinheiten	120.968 € ----- 2.016,00 BE	=	60,00 €/BE
---	-----------------------------------	---	-------------------

Berechnung der Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen

GG für das Jahr 2024	Gebühr pro BE	Äquivalenz	GG/Jahr	GG/Monat
Q ₃ 4	60,00 €/BE	1,00	60,00 €	5,00 €
Q ₃ 10	60,00 €/BE	2,50	150,00 €	12,50 €
Q ₃ 16	60,00 €/BE	4,00	240,00 €	20,00 €
Q ₃ 25	60,00 €/BE	6,25	375,00 €	31,25 €
Q ₃ 40	60,00 €/BE	10,00	600,00 €	50,00 €
Q ₃ 63	60,00 €/BE	15,75	945,00 €	78,75 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

		GG/Monat	Gesamt	erwartete Einnahmen
Q ₃ 4	QN 2,5	5,00 €	1.866	111.960 €
Q ₃ 10	QN 6	12,50 €	36	5.400 €
Q ₃ 16	QN 10	20,00 €	6	1.440 €
Q ₃ 25	QN 15	31,25 €	0	0 €
Q ₃ 40	QN 25	50,00 €	2	1.200 €
Q ₃ 63	QN 40	78,75 €	1	945 €
Summe 2024			1.911	120.945 €